

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Inspektion und den Unterricht des Landsturms.

(Vom 6. Dezember 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1894, betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms;

auf den Antrag seines Militärdépartements,

beschließt:

a. Cadreskurse.

1. Pro 1895 wird ein zweitägiger Cadreskurs des bewaffneten Landsturmes der Infanterie abgehalten.

2. Die Cadreskurse finden in der Regel bataillonsweise, jedoch auch compagnieweise in den Haupt- oder in andern geeigneten Orten des Rekrutierungskreises statt und zwar vor den Mannschaftsbesammlungen und, soweit möglich, vor Beginn der Unterrichtskurse des Auszuges und der Landwehr.

3. Das Kurstableau wird divisionskreisweise vom betreffenden Kreisinstruktor in Verbindung mit dem betreffenden Landsturmkommandanten aufgestellt und vom Oberinstruktor in das allgemeine Tableau der Militärschulen aufgenommen.

4. Das Kommando eines Cadreskurses führt unter der Überwachung des Kreisinstruktors der im Grad höchste anwesende Landsturmoftizier.

5. Soweit die Cadreskurse inspiziert werden können, finden diese Inspektionen durch den Landsturmkommandanten statt, sofern er nicht ein dem Kreisinstruktor selbst unterstellter Offizier ist, sowie durch vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnete höhere Offiziere (Waffenchef, Oberinstruktor, Armee-corps- und Divisionskommandanten oder zur Disposition gestellte höhere Offiziere).

b. Mannschaftsinspektionen und Übungen.

1. Die Übungen und Inspektionen des bewaffneten Landsturmes der Infanterie stehen unter der Oberleitung des Waffenchefs, bezw. des Oberinstruktors der Infanterie; die Übungen der einzelnen Kreise stehen unter dem Landsturmkommandanten.

2. Das Tableau der Mannschaftsbesammlungen wird vom Landsturmkommandanten nach Entgegennahme des Tableau der vom Divisionär für Auszug und Landwehr angeordneten Waffeninspektionen entworfen und dem Waffenchef zur Genehmigung eingereicht.

3. Die Kantone haben für die rechtzeitige Publikation des Tableau zu sorgen.

4. Das Kommando der Übungen führt der Bataillonskommandant und in dessen Stellvertretung ein Compagniekommandant des betreffenden Bataillons.

5. Soweit Inspektionen der Mannschaftsübungen abgehalten werden, finden dieselben statt durch den Landsturmkommandanten, den Bataillonskommandanten, wenn er ein Kommando nicht selbst ausübt, sowie durch Offiziere, die vom schweizerischen Militärdepartement bezeichnet werden, zu denen auch die Kreisinstruktoren oder deren Stellvertreter zu gehören haben.

c. Unterricht.

1. Die Oberleitung des gesamten Landsturmunterrichtes der Infanterie steht unter dem Waffenchef, beziehungsweise dem Oberinstruktor.

2. Die Leitung des Unterrichts der Cadreskurse eines Divisionskreises wird ausschließlich dem Kreisinstruktor mit seinem Instruktioncorps übertragen.

3. Den Unterricht bei den Mannschaftsbesammlungen erteilen die Landsturmcadres selbst; immerhin können diejenigen Instruktoren, welche bei den Cadreskursen mitgewirkt haben, bei einzelnen Compagnien zugezogen werden.

4. Der Unterricht soll vor allem die Verwendung des Landsturmes im Kriegsfall im Auge haben und wird erstmals stufenmäßig in einer Periode von zwei Jahren in der Weise durchgeführt, daß im ersten Jahre Cadres und Mannschaft hauptsächlich in der Besorgung und im Gebrauch der Schußwaffe angeleitet und geübt werden, während im zweiten Jahre ihre felddienstliche Ausbildung in den Vordergrund tritt.

5. Die Unterrichtspläne für die Cadreskurse wie für die Mannschaftsübungen werden vom Oberinstructor, nach Einholung der Gutachten der Kreisinstruktoren und der Landsturmkommandanten, aufgestellt und vom Waffenchef mit seinen Anträgen der Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements unterbreitet.

6. Cadres und Mannschaft des bewaffneten Landsturmes der Infanterie, welche sich der ihnen in Art. 1 des Gesetzes betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturmes auferlegten Verpflichtung entziehen, werden im folgenden Jahre zu obligatorischen Schießübungen einberufen.

Bern, den 6. Dezember 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend die Inspektion und den Unterricht des Landsturms. (Vom 6. Dezember 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1894
Date	
Data	
Seite	600-602
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 849

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.